

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zum Besuch der Kindertageseinrichtung „Li – La – Löhle“ der Stadt Kemnath

vom 6. August 2012

Die Stadt Kemnath erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch der Kindertageseinrichtung:

§ 1

Gebührenerhebung Gebührenschuldner; Härte

- (1) Die Stadt Kemnath erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung eine Benutzungsgebühr (Elternbeiträge).
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, welche die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG und § 44 AO).
- (4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag ganz oder teilweise Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden ohne den Monat August folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Art	Buchungszeiten je Tag	Beitrag (€)	Anmerkungen
Kinderkrippe	3,25 Stunden	90,00	
	bis 4,25 Stunden	100,00	
	bis 5,25 Stunden	110,00	
	bis 6,25 Stunden	120,00	
	bis 7,25 Stunden	130,00	
	bis 8,25 Stunden	140,00	
	bis 9,75 Stunden	150,00	
Kindergarten	bis 4 Stunden	50,00	
	bis 5 Stunden	55,00	
	bis 6 Stunden	60,00	
	bis 7 Stunden	65,00	
	bis 8 Stunden	70,00	
	bis 9,75 Stunden	75,00	
Waldgruppe	5 Stunden	75,00	
Hort	2 Stunden	25,00	
	bis 3 Stunden	37,50	
	bis 4 Stunden	50,00	
	bis 5 Stunden	55,00	
	bis 6 Stunden	60,00	
	bis 7 Stunden	65,00	In den Schulferien
	bis 8 Stunden	70,00	
	bis 9,75 Stunden	75,00	
Sonstige Kosten	Spielgeld	2,00	Monatlich
	Getränksgeld	3,00	monatlich
	Mittagessen: Kindergarten und Hort Kinderkrippe	2,30 1,80	Je Mahlzeit (optional)

- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung während der Ferienwoche im August werden folgende Gebühren erhoben:

Feriengruppe	Tägliche Buchungszeiten	Beitrag (€)	Anmerkungen
Kindergarten, Hort	7.30 – 13.00	24,00	1 Woche im August
		47,00	
Kinderkrippe			

- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder der selben Personenberechtigten den Kindergarten oder den Hort, so ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind die auf die jeweils gebuchte Zeit entfallende Gebühr um 50 %. Besuchen das zweite oder weitere Kinder der selben Personenberechtigten die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die auf deren Buchungszeit entfallende Gebühr um 25 %, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für alle, die Kindertagesstätte besuchenden Kinder der selben Personensorgeberechtigten, eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden vorliegt. Für die Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind dasjenige Kind, welches zuerst in der Kindertagesstätte angemeldet worden ist und diese besucht hat.

§ 3 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht am Tag, an dem das Kind des Personensorgeberechtigten in die städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaubsreise oder Ferien) die Kindertageseinrichtung nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, kann die Gebühr auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung an den festgesetzten Schließtagen geschlossen bleibt. Dies gilt nicht für den Monat August. Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte auf behördliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.
- (4) Muss die Kindertageseinrichtung aus von der Stadt Kemnath als Träger zu vertretenden Gründen den Betrieb einstellen (z.B. Unterhaltungs- Umbau- und Sanierungsarbeiten, oder Krankheit des pädagogischen Personals), wird die monatliche Gebühr nur für die tatsächlichen Öffnungstag anteilig berechnet

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Für die Benutzung der Einrichtung werden je Kindergartenjahr 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

Die Gebühr wird jeweils zum Dritten eines Kalendermonats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Maßgebend ist die unbare Gutschrift auf einem Konto der Stadt Kemnath oder die Einzahlung bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen, insbesondere über Änderungen der durchschnittlichen Besuchsdauer und einen Wohnungswechsel.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch der Kindertageseinrichtung Li - La - Löhle der Stadt Kemnath vom 4. August 2009 außer Kraft.

Kemnath, den 6. August 2012


Werner Nickl
Erster Bürgermeister

